

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf zur Auswahl von antragsberechtigten Bildungsdienstleistern für die Durchführung von Qualifizierungsprojekten bei den Programmen „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“ in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

**Vom 2. Dezember 2014**

### Hintergrund, Vorbemerkung:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) fördert in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 aus ESF- und Landesmitteln Programme zur Qualifizierung von Arbeitslosen und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“.

Im Einzelnen umfasst die „JobPerspektive Sachsen“ folgende Programme beziehungsweise Programmstufen:

1. Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen (aktuell keine Förderung möglich)
2. Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
3. Individuelle Einstiegsbegleitung
4. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 vom 12. August 2014 (SächsABl. S. 1038).

Fachliche Grundlage der Programmumsetzung bildet das Eckpunkte-Konzept zur „JobPerspektive Sachsen“, das auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) veröffentlicht ist.

Zentrale Akteure bei der Umsetzung des Programms sind:

- eine Regiestelle, die unter anderem die übergreifende fachliche Begleitung und Qualitätssicherung übernimmt,
- acht Regionalbüros, die insbesondere das Profiling der Teilnehmer durchführen, geeignete Qualifizierungsprojekte auswählen und die regionale Begleitung sicherstellen,
- Bildungsdienstleister, die aufbauend auf den Ergebnissen des Profilings die Qualifizierungsprojekte in den einzelnen Programmen durchführen

Der vorliegende Projektaufruf dient der Auswahl der Bildungsdienstleister für die Durchführung von Qualifizierungsprojekten in den Programmstufen „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ für das Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion).

Die Auswahl dient der Aufnahme geeigneter Träger in sogenannte regionale Bildungsdienstleisterpools für die einzelnen Programmstufen. Sie berechtigt nicht zur Antragsstellung und Durchführung von Qualifizierungsprojekten. Die Aufforderung zur Antragstellung für Qualifizierungsprojekte erfolgt jeweils durch die Bewilligungsstelle auf Grundlage der Bedarfsabfrage bei den Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Die Förderung der Qualifizierungsprojekte wird nach den Vorhabensbereichen K. „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und L. „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

### I. Programmstufe „Individuelle Einstiegsbegleitung“:

Die Vorhaben sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Berufliche Bildung 2014, Vorhabensbereich K. und des auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Eckpunkte-Konzeptes für die „JobPerspektive Sachsen“ auszurichten.

#### 1. Gegenstand der Förderung:

- 1.1 Gefördert werden Vorhaben, die Langzeitarbeitslose für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten, sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integrieren und vermittelte Teilnehmer nach der Arbeitsaufnahme weiter begleiten.
- 1.2 Die Förderung dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Aktivierung und Nutzung des Potenzials von Langzeitarbeitslosen zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der sächsischen Wirtschaft leisten.
- 1.3 Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:
  - Erarbeitung und Umsetzung eines Individuellen Förderplans auf Basis der Ergebnisse des Profilings, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit dem Teilnehmer und gegebenenfalls Anpassung des Förderplans, Vermittlung von Qualifikationen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz,

- Arbeitserprobung und Praktika in Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes. Bewährt hat sich ein Wechsel zwischen Qualifizierungsbestandteilen beim Träger und Praktika in Unternehmen,
  - Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsagentur beziehungsweise dem zuständigen Jobcenter,
  - Begleitung der Beschäftigung im Unternehmen bei vermittelten Teilnehmern (bis zu 6 Monate nach Arbeitsaufnahme).
- 1.4 Darüber hinaus sind unter anderem folgende Bestandteile möglich:
- Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen,
  - sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogene psychologische Unterstützung, spezielle Beratungs- oder Coachingangebote und andere zur Förderung von Sozialkompetenz und eines positiven Selbstbildes,
  - sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum).
- 1.5 Der Umfang der einzelnen Vorhabensbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuellen Förderbedarf. Ein hoher Anteil betrieblicher Praxis ist anzustreben.
- 1.6 Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.
- 2. Zielgruppe:**
- 2.1 Zielgruppe der Förderung sind Langzeitarbeitslose, in begründeten Fällen auch Arbeitslose einschließlich Wiedereinsteigende nach Familienzeiten mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Bei den Teilnehmern kann es sich auch um Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, (Nichtleistungsempfänger) handeln.
- 2.2 Die Teilnehmer weisen mittleren Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und bezüglich individueller Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau der Defizite und Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint voraussichtlich in bis zu 12 Monaten erreichbar. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist keine Voraussetzung für eine zielführende Integration.
- 3. Zuwendungsempfänger:**
- Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen oder Personenvereinigungen), die diese Vorhaben in den nach Ziffer III Nummer 2 benannten Regionen durchführen.
- 4. Aufgaben der Bildungsdienstleister bei der Durchführung der Vorhaben:**
- 4.1 Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (unter anderem sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht)
- 4.2 Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans für jeden Teilnehmer (für die fachlichen Inhalte der Qualifizierung einschließlich Praxis)
- 4.3 Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines individuellen Förderplans mit den Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer in Abstimmung mit dem Regionalbüro auf Grundlage des Profiling
- 4.4 kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen unter anderem zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung
- 4.5 enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region
- 4.6 Mitwirkung in regionalen Gremien (beispielsweise regionale beziehungsweise überregionale fachliche Austausche) auf Initiative der Regiestelle beziehungsweise Regionalbüros
- 4.7 Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit der zuständigen Arbeitsagentur/Jobcenter unter Einbeziehung des Regionalbüros
- 4.8 Unterstützung der Arbeitsmarktintegration der Teilnehmer in Ergänzung zu den Aufgaben der Arbeitsverwaltung, Empfehlung von Anschlussperspektiven beziehungsweise Aufzeigen weiteren Förderbedarfs bei nicht vermittelten Teilnehmern und bei Teilnehmern der Stufe 4 in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro
- 4.9 Erfassung des Teilnehmergeverbleibs zum Programmaustritt
- Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Programmumsetzung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen:**
- 5.1 Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Bildungsdienstleister einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich nicht zugleich Regiestelle oder Regionalbüro in ihrer Region sein.
- 5.2 Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur beziehungsweise den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- 6. Art und Höhe der Zuwendung:**
- 6.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

- 6.2 Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:
- 6.2.1 Personalausgaben je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten),
  - 6.2.2 Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
  - 6.2.3 Aufwandsentschädigung für Teilnehmer je Anwesenheitstag (standardisierte Einheitskosten),
  - 6.2.4 Sachkosten je Teilnehmerstunde oder andere geeignete Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
  - 6.2.5 Verwaltungskosten (Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachkosten) als Prozentsatz der direkten Ausgaben beziehungsweise Kosten (Pauschalsatz).
- 6.3 Die Förderung über Pauschalen erfolgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Höhe der jeweiligen Pauschale auf der Internetseite der Bewilligungsstelle. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die förderfähigen Ausgaben gemäß Nummer 6.4 und Nummer 6.5 Satz 1 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF nach Einzelabrechnung mit Nachweis von Originalbelegen gefördert.

## II. Programmstufe „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“:

Die Vorhaben sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Berufliche Bildung 2014, Vorhabensbereich L. und des auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Eckpunkte-Konzeptes für die „JobPerspektive Sachsen“ auszurichten.

### 1. Gegenstand und Ziel der Förderung:

- 1.1 Gefördert werden Vorhaben, die die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Problemlagen verbessern und im Rahmen der Vorhaben die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (zum Beispiel berufliche Qualifizierung oder Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration) schaffen. Mittelfristig sollen die Vorhaben die Integration der Zielgruppe in den 1. Arbeitsmarkt unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung sozialer Ausgrenzung entgegenwirken sowie gesellschaftliche und soziale Teilhabe ermöglichen.
- 1.2 Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:
- Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Förderplans auf Basis der Ergebnisse des Profiling, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit dem Teilnehmer und gegebenenfalls Anpassung des Förderplans,
  - Vermittlung von Qualifikationen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz,
  - praktische Arbeitserprobung beim Träger und Praktika in Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes
- 1.3 Darüber hinaus sind unter anderem folgende Bestandteile möglich:
- Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen,
  - sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogen psychologische Unterstützung, Beratung/Coaching

und andere zur Förderung von Sozialkompetenz sowie eines positiven Selbstbildes, gesundheitsfördernde Elemente,

- sonstige Hilfen und Unterstützungsangebote zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum).
- 1.4 Der Umfang der einzelnen Vorhabensbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuellen Förderbedarf. Die Vorhaben umfassen mindestens ein (begleitetes) Unternehmenspraktikum.
- 1.5 Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.

### 2. Zielgruppe:

- 2.1 Die Teilnehmer sind vor Eintritt in das Vorhaben langzeitarbeitslos (§ 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), in begründeten Fällen auch arbeitslos (§ 16 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Bei den Teilnehmern kann es sich auch um Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Nichtleistungsempfänger) handeln.
- 2.2 Die Teilnehmer weisen in der Regel erhebliche Vermittlungshemmnisse mit umfassendem Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und individuelle Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau beziehungsweise Minderung der Defizite und Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (ESF: Programmstufe 3, gegebenenfalls auch 2 oder weiterführende Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [BGBl. I S. 850, 2094], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 [BGBl. I S. 1922] geändert worden ist) innerhalb der nächsten 12 bis 18 Monate wird als realistisch eingeschätzt. Eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint mittelfristig (in voraussichtlich bis zu 24 Monaten) möglich.

### 3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Träger, die diese Vorhaben in den nach Ziffer III Nummer 2 benannten Regionen durchführen.

### 4. Aufgaben der Bildungsdienstleister bei der Durchführung der Vorhaben:

- 4.1 Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (unter anderem sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht)
- 4.2 Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans für jeden Teilnehmer (für die fachlichen Inhalte der Qualifizierung einschließlich Praxis)
- 4.3 Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines individuellen Förderplans mit den Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer in Abstimmung mit dem Regionalbüro auf Grundlage des Profiling

- 4.4 kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen unter anderem zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung
- 4.5 enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region
- 4.6 Mitwirkung in regionalen Gremien (beispielsweise regionale beziehungsweise überregionale fachliche Austausche) auf Initiative der Regiestelle beziehungsweise Regionalbüros
- 4.7 Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit der zuständigen Arbeitsagentur/Jobcenter unter Einbeziehung des Regionalbüros
- 4.8 Empfehlung von Anschlussperspektiven beziehungsweise Aufzeigen des weiteren Förderbedarfs der Teilnehmer in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro
- 4.9 Erfassung des Teilnehmergebisses zum Programmaustritt

Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Programmumsetzung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen:

- 5.1 Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Bildungsdienstleister einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich nicht zugleich Regiestelle oder Regionalbüro in ihrer Region sein.
- 5.2 Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur beziehungsweise den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

### 6. Art und Höhe der Zuwendung:

- 6.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 6.2 Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:
- 6.2.1 Personalausgaben je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten),
- 6.2.2 Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
- 6.2.3 Aufwandsentschädigung für Teilnehmer je Anwesenheitstag (standardisierte Einheitskosten),
- 6.2.4 Sachkosten je Teilnehmerstunde oder andere geeignete Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
- 6.2.5 Verwaltungskosten (Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachkosten) als Prozentsatz der direkten Ausgaben beziehungsweise Kosten (Pauschalsatz).
- 6.3 Die Förderung über Pauschalen erfolgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Höhe der jeweiligen Pauschale auf

der Internetseite der Bewilligungsstelle. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die förderfähigen Ausgaben gemäß Nummer 6.4 und Nummer 6.5 Satz 1 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF nach Einzelabrechnung mit Nachweis von Originalbelegen gefördert.

### III. Übergreifende Bestimmungen, Verfahren:

#### 1. Anforderungen an die Qualifizierungsprojekte:

- 1.1 Bei der Ausgestaltung der Projekte sind ergänzend zu den Anforderungen dieser Bekanntmachung auch die regionalen Bedarfe der Arbeitsagenturen und Jobcenter zu berücksichtigen. Eine entsprechende Übersicht zu Zielgruppen, Durchführungsorten und gegebenenfalls besonderen Problemlagen beziehungsweise Unterstützungsbedarfen kann bei der SAB abgefordert werden.
- 1.2 Ein modularer Aufbau der Qualifizierungsbestandteile ist soweit umsetzbar anzustreben, um bei Bedarf flexible Teilnehmereintritte in die Programme beziehungsweise die Durchlässigkeit zwischen den Programmen zu ermöglichen.
- 1.3 Zur Gewährleistung eines möglichst nahtlosen Übergangs in die Qualifizierungsprojekte sollte ein Eingangsmodul von bis zu zwei Wochen zur Gruppenfindung und zur Vermittlung grundlegender sozialer Kompetenzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe als Überbrückungsoption angeboten werden.
- 1.4 Die Projekte sind auf die Beginntermine nach Ziffer III Nummer 3 der Bekanntmachung auszurichten. Bei möglichem modularem Aufbau von Qualifizierungsbestandteilen sind die Beginntermine für die einzelnen Module anzugeben.

#### 2. Durchführungsregionen:

Die Qualifizierungsprojekte können entsprechend dem Zuschnitt der Regionalbüros in folgenden Regionen durchgeführt werden:

- a) Meißen (Gebiet: Agenturbezirk Riesa, Jobcenter Meißen)
- b) Bautzen (Gebiet: Agenturbezirk Bautzen, Jobcenter Bautzen, Jobcenter Görlitz)
- c) Dresden/Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebiet: Arbeitsagentur Dresden, Jobcenter Dresden, Agenturbezirk Pirna, Jobcenter SSOE)
- d) Zwickau (Gebiet: Agenturbezirk Zwickau, Jobcenter Zwickau)
- e) Vogtland (Gebiet: Agenturbezirk Plauen, Jobcenter Vogtland)
- f) Erzgebirgskreis (Gebiet: Agenturbezirk Annaberg-Buchholz, Jobcenter Erzgebirgskreis)
- g) Chemnitz (Gebiet: Arbeitsagentur Chemnitz, Jobcenter Chemnitz)
- h) Mittelsachsen – ohne ehemaliger Landkreis Döbeln)

Bei Einreichung von Projekten für mehrere Regionen ist für jede Region ein separater Projektvorschlag einzureichen. Im Projekt sind die konkreten Durchführungsorte für das Vorhaben zu benennen.

**3. Laufzeit, Beginnstermine der Qualifizierungen:**

Die Auswahl der Bildungsdienstleister für die regionalen Pools mit Möglichkeit für Teilnehmeraufnahmen erfolgt zunächst bis 31. August 2017 zuzüglich der Laufzeit für die Qualifizierungsmaßnahmen. Verlängerungen der Laufzeit sind möglich. Über Verlängerungen entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem SMWA.

Folgende Beginnstermine für die Qualifizierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Für 2015: 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2016

Für 2016: 1. Juni 2016 bis 31. August 2016 und 1. Dezember 2016 bis 28. Februar 2017

Für 2017: 1. Juni 2017 bis 31. August 2017

**4. Sonstige Bestimmungen und Anforderungen an die Bildungsdienstleister:**

Erforderlich sind:

- 4.1 Kompetenz und Erfahrung bei der Umsetzung von Projekten für Langzeitarbeitslose, insbesondere bei vergleichbaren ESF-Programmen
- 4.2 Kompetenz und Erfahrung bei der Arbeit mit der Zielgruppe und beim Umgang mit besonderen Problemlagen der Zielgruppe, Einsatz von fachlich geeignetem Personal
- 4.3 Enge Zusammenarbeit mit den Regionalbüros, der Arbeitsverwaltung und weiteren relevanten Akteuren

**5. Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Projektvorschlag:**

Mit dem Projektvorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen beziehungsweise folgende Angaben erforderlich:

- 5.1 Angabe des Programms (Individuelle Einstiegsbegleitung oder Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen), für das der Projektvorschlag eingereicht wird (Die Einreichung von Projektvorschlägen für beide Programme ist möglich. Für jedes Programm ist ein separater Projektvorschlag einzureichen.)
- 5.2 Angabe der Durchführungsregion(en) nach Ziffer III Nummer 2 der Bekanntmachung und der konkreten Durchführungsorte in der Region (Für jedes Projekt ist bei Förderung ein separater Antrag erforderlich.)
- 5.3 Ausführungen zur inhaltlichen Ausrichtung des Projektes (Branchen/Berufsfelder) beziehungsweise zum inhaltlichen Spektrum bei mehreren möglichen Projekten
- 5.4 Angaben zur Zielgruppe allgemein und gegebenenfalls zu besonderen Zielgruppen für das geplante Projekt beziehungsweise die geplanten Projekte
- 5.5 Ausführungen zu Unterstützungsmöglichkeiten bei besonderen Zielgruppen und Problemlagen (beispielsweise für Alleinerziehende oder Ältere, bei Mobilitätshemmnissen oder erforderlicher psychologischer Unterstützung im Bedarfsfall)

5.6 Angabe der Platzkapazitäten des Bildungsdienstleiters (Mindest- und Maximalkapazitäten für einen Durchgang), Ausführungen zum Umgang mit flexiblen Gruppengrößen

5.7 Vorlage eines Muster-Qualifizierungskonzept mit ausführlicher Projektbeschreibung für einen beispielhaften Teilnehmerdurchgang

5.8 Vorlage eines Muster-Förderplans für einen beispielhaften Teilnehmer

5.9 Ausführungen zur geplanten Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro, dem Jobcenter/Arbeitsagentur, Unternehmen und weiteren relevanten Akteuren und Institutionen während der Qualifizierung

5.10 Ausführungen zu Erfahrungen, Referenzen, Angaben zur Kompetenz des Personals

5.11 Angabe der Ergebnisse von Vorprojekten (zum Beispiel Vermittlungsquote bei Individueller Einstiegsbegleitung)

5.12 Beschreibung des Eingangsmoduls zur Gruppenbildung und Vermittlung allgemeiner sozialer Kompetenzen)

5.13 Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur für einen beispielhaften Teilnehmerdurchgang mit 12 Teilnehmern

Der Projektvorschlag ist unter Verwendung des Vordrucks der SAB (VD 60716) hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Bestimmungen der SAB aufzubauen.

**6. Verfahren:**

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Telefon: 0351 4910-4930

Telefax: 0351 4910-1015

E-Mail-Adresse: [servicecenter\\_sf@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter_sf@sab.sachsen.de)

[www.esf-in-sachsen.de](http://www.esf-in-sachsen.de)

Projektvorschläge sind in dreifacher Ausfertigung (Papierform: ein Original und zwei Kopien) bei der SAB bis zum 13. Februar 2015 einzureichen. Die Projektbeschreibung sollte 20 Seiten nicht überschreiten und ist übersichtlich zu strukturieren. Erwartet werden klare, prägnante und aussagekräftige Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung.

Die SAB prüft unter Einbeziehung der Jobcenter beziehungsweise Arbeitsagenturen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge voraussichtlich bis zum 15. Mai 2015.

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Projekte werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

Kriterium	Gewichtung
1. Gesamtkonzeption schlüssige und nachvollziehbare Projekt-konzeption mit Darstellung des angebotenen Leistungsspektrums (mögliche Vorhabensbestandteile und Unterstützungsleistungen, Zielgruppen, Platzkapazitäten, Durchführungsorte und so weiter), übersichtliche sachlich-zeitliche Planung mit Benennung von Verantwortlichkeiten	20 Prozent
2. Muster-Qualifizierungskonzept für einen exemplarischen Teilnehmerdurchgang mit ausführlicher sachlich-zeitlicher Planung und Benennung von Verantwortlichkeiten, nachvollziehbare Ausführungen zu den einzelnen Projektbestandteilen im Konzept	20 Prozent
3. Muster-Förderplan für einen exemplarischen Teilnehmer sowie Aussagen zur Überprüfung des Förderbedarfs und Anpassung des Förderplans	10 Prozent
4. Eingangsmodul zur Vermittlung grundlegender sozialer Kompetenzen und zur Gruppenfindung	5 Prozent
5. Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Regionalbüros und der Regiestelle</li> <li>– den Jobcentern und Arbeitsagenturen der Region</li> <li>– Unternehmen der Region</li> <li>– weiteren relevanten Akteuren</li> </ul>	10 Prozent
6. Flexibilität und Leistungsfähigkeit des Bildungsdienstleisters in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> <li>– inhaltliches Spektrum Projekte</li> <li>– Platzkapazitäten</li> <li>– Zielgruppen und möglichen Unterstützungsleistungen</li> <li>– Flexible Teilnehmereintritte</li> <li>– Durchführungsorte</li> <li>– Modularisierung von Projektbestandteilen</li> </ul>	15 Prozent
7. Projektfinanzierung und Wirtschaftlichkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>– schlüssiger Finanzierungsplan unter Berücksichtigung eines Modellprojektes von 12 Teilnehmern</li> <li>– Wirtschaftlichkeit</li> </ul>	10 Prozent
8. Erfahrung und Kompetenz des Trägers und des eingesetzten Personals, Ergebnisse von Vorprojekten	10 Prozent

Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Projektvorschläge eine Information zur Aufnahme in den Bildungsdienstleisterpool für die jeweilige Programmstufe. Die Auswahl berechtigt nicht zur Antragsstellung und Durchführung von Qualifizierungsprojekten. Die Aufforderung zur Antragstellung für Qualifizierungsprojekte erfolgt jeweils durch die Bewilligungsstelle nach Bedarfsabfrage bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern.

#### IV. Öffnungsklausel:

Das SMWA kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der „JobPerspektive Sachsen“ vereinbar ist. Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus abweichende Bestimmungen im Einzelfall zulassen. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Dresden, den 2. Dezember 2014

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Bartoschek  
Referatsleiter